

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

270. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Chiropraktik“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor of Science (Continuing Education) / BSc (CE), 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Chiropraktik ist eine manuelle Therapietechnik, die zunehmend von Ärzt_innen, Physiotherapeut_innen (AT) und Heilpraktiker_innen (D) eingesetzt wird. Ihr Fokus liegt auf der Anwendung chiropraktischer Methoden, um die Gesundheit und Funktionalität des Bewegungsapparates zu fördern. Durch gezielte manuelle Manipulationen wird angestrebt, Blockaden zu lösen und die natürliche Bewegungsfreiheit der Gelenke wiederherzustellen. Das Weiterbildungsstudium zeichnet sich durch einen wissenschaftlichen Ansatz aus und vermittelt spezialisierte Techniken durch moderne Lehrmethoden. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf der praktischen Anwendung, sondern auch auf einem vertieften Verständnis der theoretischen Grundlagen, aktueller Forschungsergebnisse und anatomischer Zusammenhänge im Bereich der Chiropraktik.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden

- zielgruppenorientierte chiropraktische Behandlungspläne erstellen
- chiropraktische körperliche Untersuchungen und Techniken anwenden
- ethische und rechtliche Grundlagen im beruflichen Kontext darstellen
- gender- und diversitätsspezifisches Bewusstsein und Sensibilität bei der Erbringung von chiropraktischen Methoden durch Fallbesprechungen reflektieren
- unter Anwendung ausgewählter Methoden komplexe Fragestellungen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse nachvollziehbar diskutieren

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife
und
- (2) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

In den Modulen 5, 6 und 7 ist aus verschiedenen Kursen zu wählen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
A) Grundlegende Kompetenzen	60
1: Anatomie des Menschen	9
2: Physiologie des Menschen	9
3: Medizinische Pathophysiologie	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

Module	ECTS-Punkte
4: Rehabilitation, Psychosomatik in der Praxis, Patient_innenführung	9
5: Chiropraktische Wahlkurse Basics 1	9
6: Chiropraktische Wahlkurse Basics 2	9
7: Chiropraktische Wahlkurse Basics 3	6
B) Fachspezifische Kompetenzen	90
8: Grundlagen Chiropraktik: Geschichte, Philosophie	6
9: Körperliche Untersuchung, Anamnese	6
10: Chiropraktische Untersuchungen und Befunde, Static und Motion Palpation, Neurologische Tests	6
11: Chiropraktische Techniken Basic 1: FFST HWS, BWS, OEX	6
12: Chiropraktische Techniken Basic 2: FFST LWS, Becken, UEX	6
13: Chiropraktische Techniken Basic 3: CIT, UEX	6
14: Chiropraktische Techniken Basic 4: TTPT, UEX	6
15: Chiropraktische Techniken Advanced 1: SOT	6
16: Chiropraktische Techniken Advanced 2: Funktionelle Neurologie	6
17: Chiropraktische Techniken Advanced 3: Kinderchiropraktik	6
18: Chiropraktische Techniken Advanced 4: Chiropraktik aktuell	6
19: Praxismanagement	6
20: Diagnostische Radiologie, Differentialdiagnostik	6
21: Ethik und Recht	6
22: Evidenzbasierte Medizin und Public Health	6
C) Praktikum	15
23: Praktikum	15
D) Wissenschaftliche Kompetenzen	15
24: Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	6
25: Bachelorarbeit	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 38 vom 20. Juni 2024

Module	ECTS-Punkte
Summe	180

§ 8. Kurse

Der Ablauf und die Form der Module sowie der Kurse werden von der Studienleitung für jeden Studienstart im Voraus auf Grundlage des geltenden didaktischen Konzepts festgelegt. Die Module bestehen aus einem oder mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilprüfungen über die Kurse
- b) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum
- c) Das Verfassen und die positive Beurteilung der Bachelorarbeit und deren Defensio.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor of Science (Continuing Education), abgekürzt BSc (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.